Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/12 5Ob2363/96b, 5Ob2020/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

ABGB §859
B-VG Art89
MRG §46a Abs4 Z2

Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken wegen einer Ungleichbehandlung von Vermietern (d.h. solchen, die die Möglichkeit einer freien Mietzinsvereinbarung zu nutzen wußten und solchen, die sich mit geringen "Ablösen" zufrieden gaben), weil es zum Wesen der Vertragsfreiheit gehört, daß sie in unterschiedlichem Ausmaß ausgeschöpft wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2363/96b
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2363/96b
- 5 Ob 2020/96m
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2020/96m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105713

Dokumentnummer

JJR_19961112_OGH0002_0050OB02363_96B0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at